

Entgeltordnung für Veranstaltungen im Kultur –und Tagungszentrum „Meininger Hof“ Saalfeld/Saale

Der Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof (im Folgenden „Kulturbetrieb“ genannt) betreibt als Eigenbetrieb der Stadt Saalfeld/Saale das Kultur- und Tagungszentrum „Meininger Hof“. Neben eigenen Veranstaltungen werden auch Veranstaltungen Dritter (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) durchgeführt. Dazu wird das Haus mit seinen entsprechenden Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt hierbei privatrechtlich.

Es wird folgende Entgeltordnung zu Miet- und Betriebskosten für Veranstaltungen erlassen:

§ 1 Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete sowie den entstandenen Nebenkosten, Personalkosten und sonstigen Kosten.
2. Die im zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb abzuschließenden Vertrag angegebenen Entgelte sind Nettobeträge. Ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2 Grundmiete

1. Die Grundmiete beinhaltet die Bereitstellung der Räumlichkeiten im fertigen Zustand inklusive normaler Ausleuchtung.
2. Werden mehrere Säle und Räume zusammen benutzt, addieren sich die einzelnen Benutzungsentgelte.
3. Die Grundmiete gilt pro Veranstaltung und Tag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen eines Veranstalters erhöht sich die Grundmiete entsprechend. Auf- und Abbau gelten dabei als Bestandteil der Veranstaltung. Bei vertraglich festgelegten Abendveranstaltungen über 24:00 Uhr hinaus wird kein weiterer Tagessatz berechnet.
4. Die konkrete Höhe der Grundmiete legt der Kulturbetrieb Saalfeld fest. Sie bemisst sich an den genutzten Räumlichkeiten sowie am Aufwand der Veranstaltung für den Kulturbetrieb. Die Grundmiete beträgt mindestens:

a) Gesamtes Haus:	300 €
b) Großer Saal/ Rang/ Foyer:	230 €
c) Großer Saal/ Foyer:	200 €
d) Foyer:	100 €
e) Kleiner Saal/ Salon:	70 €
f) Kleiner Saal:	50 €
g) Salon:	20 €

5. Der Kulturbetrieb behält sich das Recht zur Einforderung einer Kautions vom Veranstalter vor. Näheres dazu enthält der Vertrag zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb.

§ 3 Nebenkosten

1. Unter sächliche Nebenkosten sind alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung entstehenden Kosten verbunden (Strom, Wasser/Abwasser, Gas/Heizung, Reinigung, Entsorgung, allgemeine Verbrauchskosten/Material). Sie berechnen sich nach dem entstandenen Aufwand.
2. Alle weiteren Nebenkosten sowie Zusatzleistungen des Kulturbetriebes sind im Vertrag zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb festzuhalten.

§ 4 Personalkosten

1. Der Kulturbetrieb hat nach Art, dem Anforderungsprofil und Umfang der Veranstaltung sowie auf Grundlage betrieblicher und sicherheitstechnischer Vorschriften und Gesetze das alleinige Entscheidungsrecht über die Anzahl und Dauer der zum Einsatz kommenden Fach- und Pauschalkräfte.
2. Die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ohne Minderung entstehenden Personalkosten (Eigene, Pauschalkräfte) sind bei den kalkulierten finanziellen und vertraglich festgelegten Konditionen einberechnet. Im Vertrag sind verbindliche Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungszeiten festzuhalten. Bei Abweichungen im Sinne einer Mehrung müssen die zusätzlich anfallenden Personalkosten (derzeit: eigenes Personal 30,00 €/h zzgl. 19 % MwSt. pro Person, Pauschalkraft 7,00 €/h zzgl. 19 % MwSt.) vom Veranstalter bezahlt werden.
3. Für Veranstalter mit Mietkostenbefreiung gilt:
Bei einer Vorbereitungszeit bis maximal 3 h sowie Nachbereitungszeit bis 2h fallen hierfür keine Personalkosten eigener Fachkräfte an. Dies gilt ebenso für die im Vertrag festgelegte Veranstaltungsdauer. Bei Abweichungen im Sinne einer Mehrung müssen die zusätzlich anfallenden Personalkosten (Konditionen siehe Pkt. 2) vom Veranstalter bezahlt werden. Auch der Einsatz zusätzlicher, für die Veranstaltung unumgänglicher Fach- und Pauschalkräfte ist für den Veranstalter entgeltspflichtig.

§ 5 Sonstige Kosten

1. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, im „Meininger Hof“ mitgebrachte Getränke verabreichen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen und in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Vermieter kann diese Regelung für Weine und Sekte aufgehoben werden. In diesen Fällen ist ein Korkgeld in Höhe von 8,00 € netto für jede verbrauchte oder angefangene („entkorkte“) Flasche (0,7l) fällig. Der Ausschank aller anderen Getränke fällt ausschließlich dem Kulturbetrieb Saalfeld zu.
Bei abweichenden Gefäßgrößen gilt ein Korkgeld von 8,00 € je 0,7l.
2. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, im „Meininger Hof“ eine eigene Bar zu betreiben. Die Vermietung der Bar erfolgt ausschließlich über den Kulturbetrieb. In diesem Fall erhebt der Kulturbetrieb gegenüber dem Mieter der Bar eine Überlassungspauschale von 150,00 € netto pro Abend inklusive der im Haus vorhandenen Barteile. Für den Mieter gilt § 5, Nr.1, Satz 1 und Satz 4 nicht. Der Barausschank beschränkt sich auf Mixgetränke. Weiteres regelt der Vertrag zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb.

3. Für den Veranstalter besteht in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Kulturbetrieb und unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Bestimmungen die Möglichkeit, bei der Durchführung von Bankettveranstaltungen eigene Speisen mitzubringen.
Für ein übliches, klassisches kalt-/warmes Buffet wird eine Servicepauschale von 2,50 € netto pro Gast dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Kulturbetrieb Saalfeld die Anzahl seiner Gäste mitzuteilen.
Entstehende Kosten für den Kulturbetrieb für andere Formen der Versorgung mit eigenen Speisen werden separat mit dem Veranstalter ausgehandelt und im Vertrag festgehalten.

§ 6 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Erhebung von Entgeltansprüchen an Veranstalter wird wie folgt unterteilt:

1. Vollständige Erhebung des Benutzungsentgeltes
Eine vollständige Erhebung des Benutzungsentgeltes gilt für alle Veranstalter, auch wenn die Veranstaltung ganz oder teilweise im Interesse der Stadt Saalfeld/Saale liegt.
2. Mietbefreiung
Eine Mietbefreiung kann gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Saalfeld/Saale gewährt werden, wenn diese keine kommerziellen Absichten verfolgen und/oder auf Grund ihrer finanziellen Ausstattung oder der erzielten Einnahmen zu dieser Veranstaltung nicht in der Lage sind, diese ohne Mietbefreiung durchführen zu können. Die Notwendigkeit hierfür ist nachzuweisen. Die Begleichung der entstandenen Nebenkosten zu der Veranstaltung in voller Höhe bleibt davon unberührt.
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Mietbefreiung besteht nicht.
3. Veranstaltungen der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Ein bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sowie von Schulen und Kindereinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befinden, entstehendes Defizit wird durch den jeweiligen Vertragspartner nach betriebswirtschaftlicher Auswertung dieser Veranstaltung (alle Einnahmen und Ausgaben) gegenüber dem Kulturbetrieb ausgeglichen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das Kultur- und Tagungszentrum „Meininger Hof“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 20. Januar 2011

Matthias Graul
Bürgermeister